

## Nationaler Verteidigungsrat

NATO). Die NF unterhält Partnerbeziehungen zu den entsprechenden Bewegungen in sozialistischen Staaten und mit progressiven Zusammenschlüssen in anderen Ländern. In ihrem internationalen Wirken wird von der NF die von der DDR geübte antiimperialistische Solidarität zum Ausdruck gebracht und entsprechend den spezifischen Möglichkeiten der NF verwirklicht.

**Nationaler Verteidigungsrat der DDR** - zentrales Staatsorgan der DDR zur Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen des Landes. Der N. V. wird auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates tätig; er ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich. Der N. V. trifft die erforderlichen Festlegungen zum Schutze des Arbeiter-und-Bauern-Staates und seiner sozialistischen Errungenschaften, die für alle Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger verbindlich sind. Dazu erläßt er Rechtsvorschriften in Form von Z<sup>7</sup> Anordnungen und Z<sup>7</sup> Beschlüssen; als Anordnungen des N. V. ergingen z.B. die Einberufungsordnung, die Dienstlaufbahnordnungen (unter anderem für die NVA und die Grenztruppen der DDR) und die Reservistenordnung, sämtlich vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S.230, 237, 241 und 246). Der N. V. besteht aus seinem Vorsitzenden, der von der Volkskammer jeweils nach ihrer Neuwahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird, und mindestens 12 Mitgliedern. Entsprechend der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei und der Bedeutung der Landesverteidigung ist der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED mit dem Vorsitz im N. V. betraut. Die Mitglieder des N. V. werden auf Vorschlag seines Vorsitzenden vom Staatsrat ebenfalls für die Dauer der Wahlperiode der obersten Volksvertretung berufen. Einem der Mitglieder ist die Funktion des Sekretärs des N. V. übertragen. Stellung, Aufgaben und Befugnisse des N.V. sind vor allem in Art. 73 Verfassung sowie in §§ 2, 4 Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 (GBl. I 1978 Nr. 35 S. 377) geregelt.

## Naturschutz Z<sup>7</sup> Landeskulturrecht

**Neuerer** - Werk tätige, die in der Z<sup>r</sup> Neuererbewegung mitwirken und - einzeln oder im Kollektiv - in schöpferischer Arbeit Aufgaben lösen, die über ihre Arbeitsaufgaben hinausgehen. N. können ihre schöpferischen Leistungen in 2 Formen erbringen: Sie wirken in einem N.kollektiv mit, mit dem eine / Neuerervereinbarung abgeschlossen wurde, und leisten damit einen persönlichen Beitrag zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Aufgabe, oder sie erarbeiten und reichen einen / Neuerervorschlag ein, der eine qualitativ über ihre Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgehende Lei-

stung darstellt. Gegenstand der N.tätigkeit kann jede wissenschaftlich-technische, betriebs- und arbeitsorganisatorische oder sonstige Aufgabe sein, deren Lösung bestehende Zustände verbessert. Der Staat fördert das Schöpfer\_tum der N. und gewährt ihnen umfassende Rechte, vor allem das Recht auf moralische und auf Z<sup>7</sup> materielle Anerkennung für Neuererleistungen. Z<sup>7</sup> Beschwerderecht der Neuerer Z<sup>7</sup> Vergütungsstreitigkeit bei Neuerungen

**Neuereraktiv** - gewähltes gewerkschaftliches Organ, das auf dem Gebiet der / Neuererbewegung beratend und unterstützend tätig wird. N. bestehen beim Bundesvorstand des FDGB, bei den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, den Bezirksvorständen des FDGB, bei den Betriebsgewerkschaftsleitungen und bei anderen vom Bundesvorstand des FDGB festgelegten gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen. Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Neuereraktivi sind durch Festlegungen des Bundesvorstandes des FDGB geregelt (§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 3 NVO). Die N. nehmen im Auftrag der gewerkschaftlichen Leitungen und Vorstände Aufgaben der demokratischen Mitwirkung und Kontrolle wahr und beraten die staatlichen Leiter bei der Vorbereitung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Soll eine / Neuerervereinbarung abgeschlossen werden, prüft das N. ihren Inhalt und ihre rechtliche Gestaltung und unterbreitet der betrieblichen Gewerkschaftsleitung Empfehlungen hinsichtlich der Zustimmung zur Neuerervereinbarung.

**Neuererbewegung** - Form sozialistischer Masseninitiative, in der die Werk tätigen durch schöpferische Lösung von Aufgaben, die über ihre Arbeitsaufgaben hinausgehen, zur umfassenden Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beitragen. Die N. konzentriert sich auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch schöpferische Vervollkommnung der Technik, Technologie und Organisation der Produktion. Sie erfaßt jedoch nicht nur Bereiche der materiellen Produktion, sondern alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Träger der N. ist die Arbeiterklasse. Die Gewerkschaften - als deren umfassende Klassenorganisation - fördern durch politisch-ideologische Arbeit die Entwicklung der Werk tätigen zu aktiven Z<sup>7</sup> Neuerern, organisieren die N. als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs und kontrollieren die Wahrung der Rechte der Neuerer sowie die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der N. (§5 NVO). Jeder Werk tätige kann aktiv an der N. teilnehmen, / Neuerervorschläge einreichen oder als Mitglied eines Neuererkollektivs an der Lösung vereinbarter Aufgaben beteiligt sein (Z<sup>r</sup> Neuerervereinbarung). Durch ihr aktives Mitwirken beim Erschließen von Reserven für den wirtschaftlichen Leistungsanstieg und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen nehmen die Neuerer wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung wichtiger Bereiche der Gesellschaft und